



Stadt Marktheidenfeld

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Marktheidenfeld erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Stadtordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 11 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- b) den Finanz- und Wirtschafts- und Werksausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 11 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- c) den Personalausschuss; bestehend aus der Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadträten
- d) den Jugend- und Familien-, Senioren und Schulausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadträten
- e) den Kulturausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadträten
- f) den Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtmarketing, bestehend aus der Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadträten
- g) den Messe- und Marktausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadträten
- h) das Ehrenkuratorium, bestehend aus der Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern des Stadtrates
- i) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Stadtrats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis h genannten Ausschüssen führt der die erste Bürgermeisterin.

³Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit

- a) als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 50,-- €.
- b) ein Sitzungsgeld von je 30,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses.
- c) Für jeweils eine Fraktionssitzung pro Stadtratssitzung wird ebenfalls ein Sitzungsgeld gewährt.
- d) Für Ausschusssitzungen, die direkt vor einer Stadtratssitzung stattfinden, wird an die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- € gezahlt.
- e) Folgt im unmittelbaren Anschluss an eine Ausschusssitzung die Sitzung eines anderen Ausschusses, erhalten die Mitglieder, die beiden Ausschüssen angehören, für die erste Sitzung ein Sitzungsgeld von 20,-- €.
- f) Für Sitzungen während der üblichen Arbeitszeit, also bis 18.00 Uhr erhalten die Mitglieder für ihre Tätigkeit als Entschädigung 15,-- € pro Stunde.
- g) Die Sprecher der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 30,-- € zuzüglich 10,-- € je Mitglied.
- h) Für die anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Übermittlung von Unterlagen und Informationen wird den Mitgliedern des Stadtrates eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 150,-- € pro Jahr gewährt.

(3) ¹ Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

(6) Der Behindertenbeauftragte erhält für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,-- €.

§ 4 Erste Bürgermeisterin

Die erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 In-Krafttreten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2008 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 02.05.2002 außer Kraft.

Marktheidenfeld, den 08.05.2008



Helga Schmidt-Neder
Erste Bürgermeisterin